Bundesrat Drucksache 181/88

21.04.88

Gesetzesantrag

des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1988)

A. Zielsetzung

Der Streit um die Stationierung von Mittelstreckenraketen mit nuklearen Sprengköpfen in Europa hat den inneren Frieden nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland schwer erschüttert. Die von diesen Raketen in Ost- und Westeuropa ausgehenden Vernichtungsgefahren führten viele Bürger und Bürgerinnen dazu, sich für den Erhalt des Friedens persönlich einzusetzen. In der Umgebung militärischer Einrichtungen ist es dabei zu zahlreichen Demonstrationen gekommen, deren Ziel es war, die Öffentlichkeit auf die Gefahren einer weiteren militärischen Rüstung durch die Stationierung atomarer Raketen hinzuweisen. Vielfach waren diese Demonstrationen von kurzfristigen, nicht gewalttätigen Blockadeaktionen (Sitzblockaden) begleitet. Die Strafgerichte haben in zahlreichen Fällen die Grenze zur strafbaren Nötigung als überschritten angesehen.

Nachdem im politischen Bereich eine Verständigung zwischen den USA und der UdSSR über den beiderseitigen Abbau der Arsenale von atomaren Mittelstreckenraketen erreicht ist, wäre es vernünftig, den Streit über den richtigen Weg zur Sicherung des äußeren Friedens nicht durch weitere Strafprozesse gegen Bürger, die sich an Sitzdemonstrationen beteiligt haben, auf nationaler Ebene aufrechtzuerhalten. In dieser Situation ist es vielmehr rechtspolitisch geboten, mittels einer Amnestie für Versöhnung und Ausgleich zu sorgen und damit dem Rechtsfrieden zu dienen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Dies gilt um so mehr, als selbst das Bundesverfassungsgericht infolge Stimmengleichheit nicht feststellen konnte, ob die Strafgerichte die Gewaltalternative des § 240 StGB auch auf Sitzdemonstrationen erstrecken durften, bei denen die Teilnehmer Zufahrten zu militärischen Einrichtungen ohne gewalttätiges Verhalten durch kurzfristiges Verweilen auf der Fahrbahn versperrten. Die rechtlichen Grenzen zulässigen Protestverhaltens sind bis heute nicht geklärt. Auch diese Unklarheiten müssen zugunsten derjenigen Bürger gewertet werden, deren Anliegen es zu allererst war, ihre Meinung zu einer ihnen überaus gefährlich erscheinenden politischen Entwicklung nachhaltig zum Ausdruck zu bringen.

Die Amnestie soll Bürgern gewährt werden, die sich in der Nachrüstungsfrage in Handlungen verstrickt haben, die sie in uneigennütziger Sorge um ein ganz überragendes Gemeinschaftsgut, die Bewahrung des Friedens, begangen haben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Straffreiheit für solche Bürger vor, bei denen wegen ihres Protests gegen atomare Nachrüstung in einem zeitlich, örtlich und der Zielrichtung sowie dem Unrechtsgehalt nach begrenzten Rahmen ein Verstoß gegen die Strafvorschrift des § 240 StGB oder gegen einzelne Bestimmungen des Versammlungsgesetzes entweder rechtskräftig festgestellt wurde oder in Betracht kommt. Zeitlich soll die Beschränkung mit dem von den USA und der UdSSR erzielten Übereinkommen über den Abbau ihrer Mittelstreckenraketen in Europa und dessen Vollzug übereinstimmen. Örtlich und sachlich soll die Amnestie Handlungen betreffen, die in der Nähe von militärischen Einrichtungen insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten Blockadeaktionen begangen wurden. Dabei war sicherzustellen, daß nur Verstöße geringeren Unrechtsgehalts von der Straffreiheit erfaßt sind. Schwere Fälle der Nötigung, bei denen die Mindeststrafe sechs Monate beträgt, sind ebenso wie alle sonstigen strafbaren Handlungen von der Amnestie ausgenommen; dies gilt auch für die Fälle der Vermummung und Schutzbewaffnung, die nach § 29 Absatz 1 Ziffer 1 a und b des Versammlungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die Amnestie erstreckt sich auf solche Strafen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig verhängt, aber noch nicht vollstreckt sind. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet. Soweit Straffreiheit gewährt wird, darf die Tat dem Beschuldigten im Rechtsverkehr nicht mehr als Straftat vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Dies gilt auch für solche Taten, für die Straffreiheit nur deswegen nicht gewährt wird, weil die Strafe bereits vollstreckt ist.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung, den inneren Ausgleich mittels einer Amnestie herzustellen, wird gelegentlich auch gefordert, die bereits gezahlten Strafen und Geldbußen zurückzuerstatten. Der vorliegende Gesetzentwurf ist jedoch auf die Zukunft gerichtet. Für bereits vollstreckte Strafen werden deshalb nur die noch andauernden Wirkungen, wie die Vermerke in den Strafregistern, beseitigt.

D. Kosten

Bereits verhängte Geldstrafen und -bußen können nicht mehr vollstreckt werden. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Bußgeldbehörden werden durch das Gesetz entlastet, weil einschlägige Verfahren, die oft sehr umfangreiche Beweisaufnahmen erfordern, nicht mehr durchgeführt werden müssen.

Bundesrat Drucksache 181/88

21.04.88

Gesetzesantrag

des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit
(Straffreiheitsgesetz 1988)

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
SAARLANDES

Saarbrücken, den 21. April 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Bernhard Vogel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, den in der Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit
(Straffreiheitsgesetz 1988)

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Namens der Regierung des Saarlandes bitte ich, den Entwurf gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beratung auf die Tagesordnung des Bundesrates am 29. April 1988 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1988)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Demjenigen, der bis zum 31. März 1988 Straftaten der Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuches oder Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Abs. 1 Ziffer 1, 2 oder 3 des Versammlungsgesetzes durch oder im Zusammenhang mit Demonstrationen an oder in der Nähe militärischer Einrichtungen begangen hat mit dem Ziel, die Öffentlichkeit auf die Gefahren militärischer Rüstung durch Raketen mit atomaren Sprengköpfen aufmerksam zu machen, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt.

(2) Die Straffreiheit erfaßt rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen.

(3) Straffreiheit ist ausgeschlossen, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verhängt worden oder zu erwarten ist.

§ 2
Auswirkungen der Straffreiheit

(1) Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt sind, werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Eingeleitete, anhängige oder rechtshängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet.

(2) Die Straffreiheit erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war. Sie erstreckt sich auch auf die Schuldfeststellung unter Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe sowie auf Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(3) Die Straffreiheit erstreckt sich nicht auf andere Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie auf Einziehung und Unbrauchbarmachung. Sie können im selbständigen Verfahren angeordnet werden. Sind Maßregeln der Besserung und Sicherung zu verhängen, gilt § 414 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung sinngemäß; in den anderen Fällen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Sechsten Buches der Strafprozeßordnung.

(4) Wegen der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen kann das Verfahren weitergeführt werden; das Gericht kann durch Beschluß entscheiden, wenn dies in einem selbständigen Verfahren zulässig wäre.

(5) Soweit Straffreiheit gewährt wird, darf die Tat als Straftat im Rechtsverkehr dem Beschuldigten nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Dies gilt auch für eine Tat, für die Straffreiheit nur deshalb nicht gewährt wird, weil die Strafe bereits vollstreckt ist. Zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat bleiben unberührt.

(6) Vermerke über Strafen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, sind im Bundeszentralregister zu tilgen. Auf Antrag des Verurteilten sind ferner zu tilgen Vermerke über Strafen, für die Straffreiheit nur deshalb nicht gewährt wird, weil die Strafe bereits vollstreckt ist.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

(1) Sind durch eine und dieselbe Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Gesetzesverletzungen begangen, so erstreckt sich auf die anderen die Straffreiheit nicht.

(2) Ist eine rechtskräftig verhängte Strafe dem § 240 des Strafgesetzbuches entnommen, für dessen Verletzung Straffreiheit gewährt wird, so wird die auf die anderen Gesetzesverletzungen entfallende Strafe festgesetzt. Ist die Strafe dem anderen Gesetz entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Gesetzesverletzung, für die Straffrei-

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) Hat der Täter mehrere selbständige Handlungen begangen, die einzeln unter dieses Gesetz fallen, so kommt es für die Straffreiheit auf die Höhe der erkannten oder der zu erwartenden Einzelstrafe an.

(2) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

§ 5

Einstellung des Verfahrens

(1) Über die Einstellung entscheidet die Staatsanwaltschaft, solange das Verfahren nicht gerichtlich anhängig ist.

(2) Wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens aufgrund dieses Gesetzes durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes verneint, ist nicht anfechtbar.

(3) Ist ein Strafverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß aufgrund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.

§ 6

Entscheidung bei rechtskräftigen Straftaten

(1) Bei rechtskräftig verhängten Strafen entscheidet bei Zweifeln über den Eintritt und den Umfang der Straffreiheit auf Antrag eines Beteiligten das Gericht.

(2) Das Gericht entscheidet auf Antrag eines Beteiligten auch über Festsetzung und Ermäßigung der Strafe nach den §§ 3 und 4.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 458, 462 und 462 a der Strafprozeßordnung sinngemäß.

§ 7

Kosten und notwendige Auslagen

(1) Wird nach Erhebung der öffentlichen Klage das Verfahren nach diesem Gesetz eingestellt, so sind die §§ 467 und 467 a der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die notwendigen Auslagen, die den dort bezeichneten Beteiligten erwachsen sind, auch nach pflichtgemäßem Ermessen verteilt oder einem der Beteiligten auferlegt werden können.

(2) Die dem Nebenkläger und dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen verteilen oder einem der Beteiligten auferlegen; sie können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten. Die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dürfen dem Nebenkläger nur insoweit auferlegt werden, als sie durch ein von diesem allein eingelegtes Rechtsmittel entstanden sind.

(3) Gegen die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Drucksache 181/88

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 gelten die §§ 2, 3, 6 Abs. 1 und 2 und § 7 für Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten sinngemäß.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I, S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Streit um die weitere Stationierung von Mittelstreckenraketen mit Atomsprengköpfen in Europa hat den inneren Frieden nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland schwer erschüttert. Das Ausmaß der von diesen Raketen in Ost- und Westeuropa ausgehenden Gefahren hat zu einem verstärkten Einsatz vieler Bürger für den Erhalt des Friedens geführt. Das ist in beiden Teilen Deutschlands spürbar geworden.

In der Bundesrepublik Deutschland ist es in der Umgebung militärischer Einrichtungen zu zahlreichen Demonstrationen gekommen, deren Ziel es war, die Öffentlichkeit auf die Gefahren einer weiteren militärischen Rüstung durch die Stationierung atomarer Raketen hinzuweisen. Vielfach waren diese Demonstrationen von kurzfristigen, nicht gewalttätigen Blockadeaktionen (Sitzblockaden) begleitet. Die Rechtsprechung hat in zahlreichen Fällen die Grenze zur strafbaren Nötigung - die im übrigen unterschiedlich gezogen wird - als überschritten angesehen.

Nachdem im politischen Bereich eine Verständigung der Großmächte USA und UdSSR über den Abbau atomarer Mittelstreckenraketen erreicht ist, erscheint es geboten, den Streit über den richtigen Weg zur Sicherung des äußeren Friedens beizulegen und den inneren Frieden in unserem Lande wieder herzustellen. Hiermit ist unvereinbar, daß weiterhin Strafverfahren geführt und Strafen vollstreckt werden gegen Bürgerinnen und Bürger, die aus ihrer Überzeugung und aus Gewissensgründen gegen eine weitere Aufrüstung protestiert haben, ohne gegen andere Strafbestimmungen als den Nötigungstatbestand des § 240 oder einzelne versammlungsrechtliche Bestimmungen verstoßen zu haben. Diese Bürger vor allem der jüngeren Generation haben sich bei der Auseinandersetzung um eine wichtige politische Frage aus anerkennenswerten Motiven in Handlungen verstrickt, die sie in uneigennütziger Sorge um ein überragendes Gemeinschaftsgut, die Bewahrung des Friedens, begangen haben.

Angesichts des jetzt gefundenen und auch von der Bundesregierung gebilligten Konsenses über das von ihnen angestrebte Ziel und die getroffene Vereinbarung der Großmächte über den Abbau atomarer Mittelstreckenraketen in Europa ist es zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens angezeigt, daß auch unter die straf- und ordnungsrechtliche Bewertung dieses Verhaltens von Bürgern ein Schlußstrich gezogen wird.

Dies gilt um so mehr, als es bei der Anwendung des Nötigungstatbestandes des § 240 StGB und der Grenzziehung zur straflosen Ausübung der Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit im Zusammenhang mit Vorgängen der von diesem Gesetz erfaßten Art insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Beurteilung auch durch das Bundesverfassungsgericht (Entscheidungen vom 11.11.1986, NJW 1987, 43 und vom 14.7.1987, NJW 1988, 693) zu Unklarheiten und Unsicherheiten über die rechtlichen Grenzen zulässigen Protestverhaltens gekommen ist. Auch diese Unklarheiten haben dazu beigetragen, daß Bürger und Bürgerinnen straf- und ordnungsrechtlich verfolgt wurden, deren Anliegen es zu allererst war, ihre Meinung zu einer ihnen gefährlich erscheinenden politischen Entwicklung nachhaltig zum Ausdruck zu bringen.

Der Gesetzentwurf sieht Straffreiheit für solche Bürger vor, bei denen wegen ihres Protestes gegen atomare Nachrüstung in einem zeitlich, örtlich und der Zielrichtung sowie dem Unrechtsgehalt nach begrenzten Rahmen ein Verstoß gegen die Strafvorschrift des § 240 StGB oder gegen einzelne Bestimmungen des Versammlungsgesetzes entweder rechtskräftig festgestellt wurde oder in Betracht kommt. Zeitlich soll diese Beschränkung mit dem von den Atommächten erzielten Konsens über den Abbau ihrer Mittelstreckenraketen in Europa und dessen Vollzug übereinstimmen. Örtlich und sachlich soll die Amnestie Handlungen betreffen, die in der Nähe von militärischen Einrichtungen insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten Blockadeaktionen begangen wurden.

Es soll hiermit auf die weitere Verfolgung derjenigen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verzichtet werden, die im Zusammenhang

mit Demonstrationen das Ziel hatten, die Öffentlichkeit auf die besonderen Gefahren atomarer Nachrüstung mit Mittelstreckenraketen aufmerksam zu machen.

Mit der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Grenzziehung und dem Bestehenbleiben der Strafbarkeit nach anderen Strafbestimmungen (§ 3 des Gesetzes) wird sichergestellt, daß Verstöße geringeren Unrechtsgehalts von der Straffreiheit erfaßt sind. Diese Grenzziehung erscheint geboten, nachdem in ihrer Art grundsätzlich rechtmäßige Demonstrationen auch im Zusammenhang mit dem Streit um die Nachrüstung von einzelnen Gruppen (Chaoten) zur Begehung von erheblichen Gesetzesverstößen mißbraucht wurden. Schwere Fälle der Nötigung, bei denen die Mindeststrafe sechs Monate beträgt, sind ebenso wie alle sonstigen strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Demonstrationen von der Amnestie von vornherein ausgenommen; dies gilt auch für die Fälle der Vermummung und Schutzbewaffnung (§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 a) und b) des Versammlungsgesetzes).

II. Einzelvorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift steckt in Absatz 1 den Rahmen der Straffreiheit ab. Der Entwurf sieht Straffreiheit vor für in der Vergangenheit liegende Straftaten der Nötigung nach § 240 StGB oder Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Absatz 1 Ziffern 1, 2 oder 3 des Versammlungsgesetzes, wenn diese durch oder im Zusammenhang mit Demonstrationen an oder in der Nähe militärischer Einrichtungen begangen worden sind mit der Zielsetzung, die Öffentlichkeit auf die Gefahren militärischer Rüstung durch die Aufstellung von Raketen mit atomaren Sprengköpfen aufmerksam zu machen.

Soweit die gleiche Handlung Strafvorschriften nach Absatz 1 und andere Strafvorschriften verletzt hat, die in Gesetzeskonkurrenz damit stehen, bleibt die Strafbarkeit nach den anderen Vorschriften bestehen (§ 3).

Eine Beschränkung der Straffreiheit auf Taten, die a l s Demonstration begangen worden sind, würde zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Vorgängen führen, die sich aus Anlaß und im engen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einer Demonstration ereignet haben. Die Einbeziehung von Straftaten, die "im Zusammenhang" mit einer Demonstration begangen worden sind, soll daher sicherstellen, daß auch solche Taten erfaßt werden, die in engem sachlichem, zeitlichem, räumlichem, durch die Demonstration bedingten und motivierten Zusammenhang mit ihr stehen.

Absatz 3 sieht Straffreiheit für Taten mit geringerem Unrechtsgehalt vor. Die erschwerten Fälle des § 240 Abs. 1, letzter Halbsatz sind ausgeschlossen.

Zu § 2 (Auswirkungen der Straffreiheit)

Übereinstimmend mit § 3 des Straffreiheitsgesetzes 1970 stellt Absatz 1 die Auswirkungen der Straffreiheit klar. Satz 1 bestimmt für rechtskräftig verhängte Strafen, daß sie erlassen werden, wobei dieser Erlaß kraft Gesetzes und ohne zusätzliche gerichtliche Entscheidung eintritt. Die bei Zweifeln über die Straffreiheit und deren Umfang vorgesehene gerichtliche Entscheidung (§ 6 Absatz 1) hat nur feststellende Bedeutung. Insoweit, als bei Inkrafttreten des Gesetzes Freiheitsstrafen bereits verbüßt und Geldstrafen, Geldbußen und Kosten bezahlt sind, wirkt sich die Straffreiheit nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 aus. Absatz 1 Satz 2 regelt die Auswirkungen der Straffreiheit auf Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 2 bis 4 in weitgehender Übereinstimmung mit § 4 des Straffreiheitsgesetzes 1970, der sich seinerseits an die Vorbilder früherer Straffreiheitsgesetze anlehnt, die weiteren Auswirkungen der Straffreiheit u. a. auch auf Nebenstrafen und bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung. Sie bestimmt weiter, welche Maßregeln und Maßnahmen von der Straffreiheit nicht berührt werden und regelt das Verfahren. Absatz 4 stellt ergänzend klar, daß - im Interesse der Vereinfachung - Verfahren wegen der Maßregeln und Maßnahmen, auf die sich die Straffreiheit nicht erstreckt (Absatz 3 Satz 1), weitergeführt werden können.

Soweit das Gesetz Straffreiheit gewährt, soll die Stellung des Beschuldigten im Rechtsverkehr möglichst weitgehend der Stellung desjenigen Beschuldigten angepaßt werden, der freigesprochen worden ist. Dadurch sollen Nachteile, die sich aus der Einstellung des Verfahrens für den Beschuldigten - insbesondere für ein Disziplinarverfahren - ergeben können, ausgeräumt werden. Im Hinblick darauf, daß dem Betroffenen nach § 2 Absatz 5 die Tat als Straftat im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf, wird die Anwendung des Verfahrens zur Feststellung der Unschuld entbehrlich. Durch Absatz 5 Satz 2 soll erreicht werden, daß ein Beschuldigter, dessen Strafe bereits vollstreckt ist, hinsichtlich der Auswirkungen der Straffreiheit im Rechtsverkehr dem Beschuldigten gleichgestellt wird, dem Straffreiheit nach diesem Gesetz gewährt wird. Durch Absatz 5 Satz 3 soll sichergestellt werden, daß nicht in zivilrechtliche Ersatzansprüche der durch die Tat Geschädigten eingegriffen wird.

Wird bei einem Beschuldigten das Verfahren aufgrund dieses Gesetzes eingestellt, so wird keine Eintragung im Bundeszentralregister vorgenommen. Dagegen sind rechtskräftige Verurteilungen zu Strafen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, im Bundeszentralregister vermerkt. Um eine möglichst gleiche Behandlung gleichartiger Straftaten zu erreichen, sollen bereits im Bundeszentralregister vermerkte Strafen, soweit für sie Straffreiheit gewährt wird, nach § 2 Absatz 6 Satz 1 von Amts wegen getilgt werden. Für bereits vollstreckte Strafen kommt Straffreiheit nicht in Betracht. Sie sollten aber hinsichtlich der strafregisterlichen Behandlung nicht vollstreckten Strafen gleichgestellt werden. Es sollen daher entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 6 Satz 2 auch diese Strafvermerke auf Antrag ge-

tilgt werden. In diesen Fällen bedarf es deshalb des Antragserfordernisses, weil die Durchsicht aller einschlägigen Vorgänge, die bei Tilgung von Amts wegen geboten wäre, für die Vollstreckungsbehörden eine nicht zu bewältigende Aufgabe darstellen würde. Soweit der Täter·in demselben Erkenntnis wegen Straftaten verurteilt worden ist, für die Straffreiheit nicht gewährt wird, wird der Vermerk insoweit nicht getilgt.

Zu § 3 (Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen)

Die Vorschrift, die im wesentlichen § 5 des Straffreiheitsgesetzes 1970 entspricht, regelt Rahmen und Auswirkung der Straffreiheit in Fällen, in denen die gleiche Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und zugleich andere Gesetzesverletzungen verwirklicht. Sie gilt sowohl für die Fälle der Tateinheit (§ 52 StGB) als auch für solche Fälle, in denen die Anwendung des einen verletzten Strafgesetzes die Anwendung des anderen ausschließt (Gesetzeskonkurrenz).

Während bei den noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Taten nach § 2 Absatz 3 des Strafgesetzbuches Einschränkungen der Strafbarkeit berücksichtigt werden, wird bei rechtskräftig verhängten Strafen nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 die Strafe entsprechend neu festgesetzt bzw. ermäßigt.

Nach Absatz 2 bleibt die auf die Nötigungshandlung, für die Straffreiheit gewährt wird, entfallende Strafe bei der Strafbemessung bzw. Gesamtstrafenbildung unberücksichtigt.

Zu § 4 (Zusammentreffen mehrerer Straftaten)

Die Vorschrift entspricht § 6 des Straffreiheitsgesetzes 1970. Absatz 1 regelt den Fall, wie zu entscheiden ist, wenn der Täter zwei oder mehrere selbständige Straftaten (§ 53 StGB) begangen hat. Die Vorschrift besagt, daß es hier für die Straffreiheit nach § 1 Absatz 3 auf die Höhe der Einzelstrafen ankommt. Damit wird dem Grundgedanken des Gesetzes Rechnung getragen, daß für die einzelne Tat, die einen schwereren Unrechtsgehalt aufweist, und insbesondere für die einzelne Exzeßtat, die Straffreiheit ausgeschlossen sein soll.

Absatz 2 Satz 1 behandelt den Fall, daß in einer ausgesprochenen Strafe eine oder mehrere Einzelstrafen wegen Taten enthalten sind, die unter das Straffreiheitsgesetz fallen, sowie eine oder mehrere andere Strafen, die nicht amnestiert werden. Das Gericht geht in diesen Fällen von den bereits früher erkannten Einzelstrafen aus; sind mehrere dieser Einzelstrafen nicht amnestiert, so bildet es daraus eine neue Gesamtstrafe. Nach Satz 2 gilt diese Vorschrift sinngemäß in den Fällen des § 31 Absatz 1, 2 des Jugendgerichtsgesetzes, in denen nicht auf eine Gesamtstrafe, sondern auf eine Einheitsstrafe erkannt worden ist.

Zu §§ 5 und 6 (Einstellung des Verfahrens; Entscheidung bei rechtskräftigen Strafen)

Die das Verfahren regelnden Vorschriften entsprechen im wesentlichen den §§ 7 und 8 des Straffreiheitsgesetzes 1970.

Zu § 7 (Kosten und notwendige Auslagen)

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 die Möglichkeit einer angemessenen Verteilung der den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen vor. Danach kann das Gericht eine der Beweislage und der Billigkeit im Einzelfall angemessene Entscheidung treffen. Die Anordnung einer mit dieser Maßgabe modifizierten Anwendung der §§ 467, 467 a StPO bedeutet, daß eine Auslagenerstattung erst nach Erhebung der öffentlichen Klage in Betracht kommt. Ob in diesen Fällen die Staatskasse mit den notwendigen Auslagen des Angeschuldigten zu belasten ist, hängt von der Beweislage ab. Kann ein vernünftiger Zweifel daran, daß der Angeschuldigte ohne die Gewährung von Straffreiheit verurteilt worden wäre, nicht bestehen, so kommt eine - auch nur teilweise - Auslagenerstattung nicht in Betracht.

Absatz 2 Satz 1 sieht eine dem § 472 Absatz 2 und 3 entsprechende Möglichkeit einer Verteilung der notwendigen Auslagen auf die Beteiligten vor. Da es im Einzelfall, wenn die Beweislage offen ist, unbillig sein kann, den Angeschuldigten, der auf einen Freispruch oder den Nebenkläger, der auf eine Verurteilung hoffen kann, mit den notwendigen Auslagen zu belasten, erscheint es angemessen, den mit der Straffreiheit bedingten Eingriff in die Möglichkeit einer Klärung der Schuldfrage und damit auch der Frage der Auslagenlast nicht zu Lasten der Beteiligten gehen zu lassen, sondern für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, durch gerichtliche Entscheidung die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse aufzuerlegen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß an der Regelung des geltenden Rechts, wonach dem Nebenkläger notwendige Auslagen des Angeschuldigten nur in bestimmten Ausnahmefällen auferlegt werden können, nichts geändert werden soll.

Für die nach den Absätzen 1 und 2 ergangenen Entscheidungen sieht Absatz 3 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor. Dies gilt zur Verfahrensvereinfachung auch für diejenigen Fälle, in denen die Auslagenentscheidung durch Urteil ergangen ist.

Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift bestimmt, daß unter den für die Gewährung von Straffreiheit geltenden Voraussetzungen des § 1, der in Absatz 1 den Rahmen der Straffreiheit absteckt, für den die Straffreiheit gelten soll, und der in Absatz 2 bestimmt, daß von der Straffreiheit sowohl zu erwartende Strafen wie auch rechtskräftig verhängte Strafen erfaßt werden, für Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten ebenfalls "Straffreiheit" gewährt wird. Der Begriff der Straffreiheit wird hier als ein übergreifender, auch die Verhängung und Vollstreckung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten umfassender Begriff gebraucht. Die Vorschriften der §§ 2, 3, 6 Abs. 1 und 2 und § 7 sind auf das Bußgeldverfahren sinngemäß, d. h. unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Rechtsgebietes anzuwenden.

Zu §§ 9, 10 (Berlin-Klausel; Inkrafttreten)

Diese Vorschriften regeln die Geltung des Gesetzes in Berlin sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bundesrat Drucksache 181/88 (Beschluß)

08.07.88

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1988)

- Antrag des Saarlandes -

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den vom Ratsvorsitzenden vorgelegten alternativen Entwurf für eine Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen - Drucksache 180/88 - weiterzuverfolgen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene nur insoweit vorgesehen werden, als sie dem Gebot der Subsidiarität entsprechen und die Zuständigkeit der Länder gewahrt bleibt. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Länder in der beratenden Arbeitsgruppe vertreten sind und daß die Kommission in allen Fragen, die die Zuständigkeiten der Länder berühren, im Einvernehmen mit der beratenden Arbeitsgruppe handelt.